

Entwurf**Änderungsantrag zur Formulierungshilfe vom 14. Januar 2002**

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung  
von Urhebern und ausübenden Künstlern

- BT-Drs. 14/6433 -

**I. Änderung des § 32 Abs. 2 (Nr. 4 b der Formulierungshilfe)**

§ 32 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie **im Zeitpunkt des Vertragsschlusses** dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, **insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung**, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.“

Anlass der Änderung: Die Streichung der Formulierung „im Zeitpunkt des Vertragsschlusses“ hat Bedenken ausgelöst, die ex-ante-Beurteilung für die angemessene Vergütung nach § 32 aufgeben zu wollen. Dies ist nicht der Fall. Zum Zwecke der Klarstellung wird der maßgebliche Zeitpunkt deshalb wieder in den Gesetzestext aufgenommen und zugleich deutlich gemacht, dass im Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die Angemessenheit vorausschauend selbstverständlich Dauer und Zeitpunkt der Nutzung zu berücksichtigen sind. All dies ist bereits in der Begründung ausgeführt.

## II. Änderung des § 32a Abs. 2 (Nr. 4 c der Formulierungshilfe)

In § 32a Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

**„Sofern es die Billigkeit wegen der Besonderheit des Einzelfalls erfordert, haftet der Dritte dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Absatzes 1; die Haftung des anderen entfällt.“**

In die Begründung wird Seite 19 nach dem ersten Absatz (... Festgabe für Schrickler, Seite 685, 697.) folgender Absatz eingefügt:

**„Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass der Urheber in besonderen Ausnahmefällen auch unmittelbar den Inhaber des Nutzungsrechts, dessen Verwertung zu einem „Bestseller“ geführt hat, im Wege des Durchgriffs in Anspruch nehmen kann. Das soll insbesondere dann gelten, wenn sich die Abwicklung der weiteren Beteiligung des Urhebers in der Lizenzkette nach dem gesetzlichen Leitbild des Absatzes 1 (Haftung des ersten Rechteinhabers) und des Absatzes 2 (Erstattung in der Lizenzkette nach Maßgabe der Lizenzverträge) nicht realisieren lässt. Der Durchgriff mittels eines auf den erstmaligen Abschluss eines Vertrages über eine Ergänzungsvergütung gerichteten Anspruchs kommt also etwa in Betracht, wenn der unmittelbare Vertragspartner des Urhebers durch Insolvenz ausfällt oder aber wenn dieser den Erstattungsanspruch nach Absatz 2 Satz 1 seinerseits absehbar nicht zu realisieren vermag, so dass ihm aus diesem Grund die Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 nicht zumutbar ist.“**

Anlass der Änderung: Nach Veröffentlichung der Formulierungshilfe vom 14. Januar 2002 wurde die Befürchtung geäußert, dass der erste Vertragspartner des Urhebers das Insolvenzrisiko sämtlicher Sublizenznehmer zu tragen habe. Hier und in vergleichbaren Ausnahmefällen soll es dem Urheber ermöglicht werden, statt dessen unmittelbar – **wie schon nach geltendem Recht** – auf den Letztnutzer zuzugreifen.

### **III. Änderung des § 36 Abs. 1 (Nr. 5 der Formulierungshilfe)**

In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „**und § 32a**“ gestrichen.

Anlass der Änderung: Es ist nicht beabsichtigt, den Parteien einen Anspruch auf die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln auch für „Bestsellerfälle“ nach § 32a einzuräumen. Die Verbände der Urheber sowie der Werknutzer und einzelne Werknutzer können sich hierüber zwar in gemeinsamen Vergütungsregeln verständigen, wenn ihnen dies zweckmäßig erscheint und sie Rechtssicherheit nach § 32a Abs. 4 wünschen. Sie sind hierzu aber nicht verpflichtet.